

Fragen und Antworten

Wer sind die Beteiligten der über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen nach § 262 Abs. 2 Satz 2 AGB abzuschließenden Vereinbarungen? Gelten die nach dem GBA abgeschlossenen Vereinbarungen auch als Belehrung i. S. von § 262 Abs. 2 Satz 1 AGB bzw. als Vereinbarung i. S. von § 262 Abs. 2 Satz 2 AGB?

Die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nach § 262 Abs. 1 Buchst. b AGB (Verantwortlichkeit für den Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder von Sachwerten, die der Werk tätige ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam hat) ist nicht mehr davon abhängig, daß sie mit dem Werk tätigen schriftlich vereinbart worden ist. Sie tritt ein, wenn der Schaden unter den in § 262 AGB genannten Bedingungen herbeigeführt worden ist.

Den Ersatz des Schadens durch Verlust von Geld, andere Zahlungsmittel oder Sachwerte, die der Werk tätige ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam hatte, kann der Betrieb nur verlangen, wenn er den Werk tätigen gemäß § 262 Abs. 2 Satz 1 AGB über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nachweislich belehrt hat. Ein solcher Nachweis ist natürlich immer dann gegeben, wenn die Belehrung schriftlich erfolgt ist. Das kann z. B. bei einer dafür in Betracht kommenden Arbeitsaufgabe bereits bei der Begründung -eines Arbeitsrechtsverhältnisses im Arbeitsvertrag geschehen.

In diesem Zusammenhang ist aber hervorzuheben, daß die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nach § 262 Abs. 1 Buchst. b AGB grundsätzlich für denjenigen Werk tätigen in Betracht kommt, der Zahlungsmittel oder Sachwerte allein in Gewahrsam hat. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn es aus Sicherheitsgründen, wegen der Lösung von Versorgungsaufgaben oder aus anderen aus der Arbeitsaufgabe abgeleiteten Gründen notwendig ist, daß zwei Werk tätige Zahlungsmittel oder Sachwerte ständig in Gewahrsam haben, z. B. in kleineren Verkaufsstellen oder Gaststätten. Zwischen diesen Werk tätigen besteht in der Regel ein enges Vertrauensverhältnis (Ehepartner oder Verwandte u. ä.). Beide sind erweitert materiell verantwortlich, wenn in den betreffenden Rahmenkollektivvertrag eine entsprechende Festlegung aufgenommen worden ist und der Beschäftigungsbetrieb mit beiden Werk tätigen vereinbart hat, daß ihnen allein im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsaufgabe für ständig Zahlungsmittel oder Sachwerte anvertraut werden. Die Auffassung, daß nicht der Betrieb, sondern die beiden Werk tätigen untereinander eine derartige Vereinbarung abschließen müßten, entspricht nicht der Verantwortung des jeweiligen Betriebsleiters für eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Verwirklichung des Arbeitsrechts (§ 13 AGB).

In der Vergangenheit nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA mit Werk tätigen über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit schriftlich abgeschlossene Vereinbarungen sind i. S. von § 262 Abs. 2 Satz 2 AGB verbindlich geblieben. Sie gelten als Belehrung über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit für Werk tätige die allein Zahlungsmittel oder Sachwerte in Gewahrsam haben, und sind als Vereinbarung gemäß § 262 Abs. 2 Satz 2 AGB anzusehen, wenn eine solche Vereinbarung nach den Festlegungen im Rahmenkollektivvertrag mit z w e i Werk tätigen zulässig ist.

Dr. G. K.

Werden bei der Ermittlung eventueller Ansprüche auf personengebundene Urlaubstage gemäß § 9 der UrlaubsVO auch künftige Ansprüche der Werk tätigen berücksichtigt, z. B. der Anspruch (oder der höhere Anspruch) auf Treueurlaub ab 1979?

§ 9 der UrlaubsVO geht davon aus, daß Werk tätige schon bisher Anspruch beispielsweise auf Treueurlaub hatten.

Nur wenn also ein Werk tätiger spätestens ab 1978 eine Art von Zusatzurlaub gewährt bekam, die künftig nicht mehr gewährt wird, kann sich für ihn u. U. die Situation ergeben, daß er personengebundenen Urlaub erhält. Ein solcher Fall tritt aber nur dann ein, wenn sich der Urlaub des betreffenden Werk tätigen nicht auf sonstige Weise um drei Arbeitstage verlängert hat.

Künftige Ansprüche werden bei der Anwendung des § 9 der UrlaubsVO nicht berücksichtigt. Hätte z. B. ein Werk tätiger ab 1979 Treueurlaub erhalten oder hätte sich sein Anspruch auf Treueurlaub ab 1979 verlängert, dann ist das für die Urlaubsberechnung ohne Bedeutung. Künftige Ansprüche dieser Art werden generell nicht berücksichtigt. In § 5 Abs. 1 der 1. DB zur UrlaubsVO wird deshalb zur konkreten Ausgestaltung des § 9 ausdrücklich bestimmt, daß der bisherige Urlaubsanspruch — und nur dieser ist die Ausgangsbasis für die Ermittlung personengebundener Urlaubstage — der des Jahres 1978 ist.

Das Dargelegte gilt auch dann, wenn das z. B. für die Gewährung des Treueurlaubs maßgebliche Ereignis bereits im Jahre 1978 eintritt, auf Grund konkreter rahmenkollektivvertraglicher oder betrieblicher Festlegungen der Anspruch des Werk tätigen aber erst im folgenden Jahr zu realisieren wäre. War also ein Werk tätiger im Oktober 1978 fünf Jahre Angehöriger eines Betriebes, der dafür bisher einen Treueurlaubstag gewährte, und lag der Stichtag dafür, ob der Anspruch noch im Jahre 1978 oder im folgenden Jahr wirksam wird, am 30. Juni 1978, kann dieser Tag für die Urlaubsberechnung nicht mit zugrunde gelegt werden.

S. L.

Welche Anforderungen sind an eine Ware zu stellen, mit der Garantieansprüche durch Ersatzlieferung erfüllt werden?

Die Erfüllung von Garantieansprüchen des Käufers durch Ersatzlieferung setzt voraus, daß dem Käufer eine einwandfreie Ware übergeben wird, die hinsichtlich ihres Wesens der gekauften Ware entspricht, d. h. mit dieser nach Art, Güte, Beschaffenheit und Preis voll übereinstimmt. Unbeachtlich sind Abweichungen, die keine Auswirkungen auf diese grundsätzlichen Merkmale haben, soweit der Käufer damit einverstanden ist.

Wird z. B. ein Rundfunkgerät eines bestimmten Typs wegen eines Qualitätsmangels beanstandet, dann kann als Ersatz nur ein Rundfunkgerät gleichen Typs geliefert werden. Eine Übereinstimmung ist aber — vom erforderlichen Einverständnis des Käufers abgesehen — z. B. nicht hinsichtlich der Farbe des Gehäuses des Rundfunkgeräts notwendig.

Eine Ware, die hinsichtlich der grundsätzlichen Merkmale von der beanstandeten abweicht, ist für eine Ersatzlieferung nicht geeignet. Dies trifft auch zu, wenn eine Ware gleichen Typs weiterentwickelt wurde und sich daraus Veränderungen der grundsätzlichen Merkmale ergeben. Es handelt sich dann nicht um eine gleiche, sondern um eine andere Ware. Dadurch werden Fragen der Äquivalenz zwischen den beiden Waren aufgeworfen, was ggf. neben der Ersatzlieferung einen Preisausgleich zur Folge haben würde. Dies ist mit dem Zweck der Ersatzlieferung nicht vereinbar. Eine solche Verfahrensweise ist aber auch nicht erforderlich.

Verfügt die Verkaufseinrichtung nicht mehr über die gleiche Ware, dann ist die Erfüllung des Garantieanspruchs auf Ersatzlieferung unmöglich geworden. Dies schließt allerdings ein, daß sich die Verkaufseinrichtung im Rahmen der ihr zumutbaren Beschaffungspflicht vergeblich bemüht hat, eine gleiche Ware zu erhalten. Dazu muß die Ver-